

Wohnsituation und Wohnkosten von SGB II-Bedarfsgemeinschaften in Berlin

Insgesamt lassen sich große Unterschiede der Wohnsituation und der Wohnkosten zwischen den SGB II-Bedarfsgemeinschaftstypen erkennen. Die Unterschiede der Wohnsituation mussten dafür weiter auf den Haushaltskontext und damit Faktoren wie Größe der Bedarfsgemeinschaft, Anzahl der Kinder und Größe der Haushaltsgemeinschaft zurückgeführt werden. Bei der Berechnung des Bedarfes konnte von der Haushaltsgemeinschaft abgesehen und nur die Bedarfsgemeinschaft betrachtet werden. Dabei zeigte sich, dass im Dezember 2009 die anerkannten Kosten in 32,1 % aller Fälle über den von Berlin festgelegten abstrakten Angemessenheitsrichtwerten lagen. Der relativ hohe Anteil tolerierter Überziehungen (19,2 %) lässt darauf schließen, dass bei der Anwendung der Gesetzgebung die individuelle Situation eine wichtige Rolle spielt. Durch die pseudonymisierten Einzeldaten der Bundesagentur für Arbeit, die dem Amt für Statistik vorliegen, sind klein-

Vorbemerkung

Dargestellt werden sollen die Wohnsituation und die anfallenden Wohnkosten von Bedarfsgemeinschaften nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende) in Berlin. Ein besonderes Augenmerk wird auf die unterschiedlichen Bedarfsgemeinschaftstypen gerichtet, wie zum Beispiel der Single- oder der Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaft.

Neben den Regelleistungen (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) werden die Kosten der Unterkunft und Heizung nach einer Bedarfsprüfung übernommen. Diese Kosten müssen aus dem Landeshaushalt aufgebracht werden und ihnen kommt daher eine besondere kommunale Bedeutung zu. Im Zuge der Bedarfsprüfung wird die Angemessenheit der Unterkunftskosten geprüft. Neben der Wohnsituation und den Wohnkosten wird vor allem auch der Aspekt der Angemessenheit und seine kommunalen Umsetzung in die Betrachtung einbezogen.

räumige Darstellungen und Betrachtungen von SGB II-Personen und -Bedarfsgemeinschaften möglich, was besonders in Berlin auf Ebene der Bezirke bedeutsam und interessant ist, da diese Aufgaben einer Kommunalverwaltung wahrnehmen.

In der räumlichen Verteilung der durchschnittlichen Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung zeigten sich deutliche Unterschiede zwischen den westlichen und den östlichen Bezirken. Diese könnten auf den differenzierten Mietspiegel in Berlin zurückzuführen sein, ebenso wie auf die räumliche Verteilung der Bedarfsgemeinschaftstypen. Kein Schluss allerdings kann über das Wirtschaften der einzelnen Bezirke in Hinblick auf die Kosten der Unterkunft und Heizung für SGB II-Bedarfsgemeinschaften geschlossen werden, denn dafür ist die räumliche Verteilung der „überschreitenden“ Bedarfsgemeinschaften zu heterogen.

Daten

Grundlage dieser Betrachtungen sind die Mikrodaten der Bundesagentur für Arbeit (PEDS – Pseudonymisierte Einzeldaten), die den Statistischen Ämtern jährlich mit Stand Dezember zur Verfügung gestellt werden. Bei den Mikrodaten handelt es sich um einen Statistikabzug der im laufenden Geschäft anfallenden Verwaltungsdaten aus dem Fachverfahren A2LL. Die Daten lassen auch eine Darstellung der kleinräumlichen Verteilung von SGB II-Bedarfsgemeinschaften unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte zu.

Die SGB II-Leistung setzt sich aus der Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes, dem Arbeitslosengeld II bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und dem Sozialgeld bei nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sowie den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) zusammen. Zusätzliche Leistungen bei Vorliegen eines Mehrbedarfes sind möglich.

Bei der SGB II-Bedarfsbemessung werden nur Personen einbezogen, die jünger als 65 Jahre sind. Eine Bedarfsgemeinschaft (BG) umfasst neben dem erwerbsfähigen und nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, seinen/ihren Ehe- oder Lebenspartner/in (auch nicht eingetragene Lebenspartnerschaften), sowie im Haushalt lebende Kinder bis zum Alter von 25 Jahren. Also diejenigen Menschen, die zusammenleben und denen dabei der Wille unterstellt werden kann, wechselseitig Verantwortung füreinander zu übernehmen (Einstandspflichten).

Die Bedarfsgemeinschaft ist eine rechtliche Konstruktion. Besonderheiten ergeben sich aus der Unterscheidung von Bedarfsgemeinschaften, Haushaltsgemeinschaften und Wohngemeinschaften. Diese Differenzierung der rechtlichen und der sozialen Form des Zusammenlebens ist wesentlich für die Berechnung des Bedarfes für die Kosten der Unterkunft und Heizung. Außerdem spielt der Haushaltskontext eine wichtige Rolle für die Betrachtung der Wohnsituation. In Berlin wird in den Richtlinien zur Feststellung der Angemessenheit der Wohnung die Haushaltsgemeinschaft zugrunde gelegt.

Zu einer Haushaltsgemeinschaft zählen weitere Personen, die aufgrund eines Ausschlussgrundes (Studenten, Rentner) nicht zur Bedarfsgemeinschaft gezählt werden können.

Eine weitere Kategorie ist die Wohngemeinschaft: Von einer solchen wird dann gesprochen, wenn neben der Bedarfsgemeinschaft weitere Personen in dem Haushalt leben, die bei der Berechnung des Bedarfes nicht berücksichtigt werden (z. B. Untermieter).

Diese begriffliche Unterscheidung spiegelt die Vorgehensweise bei der Bedarfsbestimmung wider.

In den hier verwendeten SGB II-Daten sind nur Bedarfs- und Haushaltsgemeinschaften erfasst, da die Wohngemeinschaft – wie bereits erwähnt – für die Berechnung des Bedarfs keine Rolle spielt und bereits vor Eingabe in das operative Verfahren A2LL auf die Bedarfsgemeinschaft umgerechnet wird. Es können hier also Bedarfs- und Haushaltsgemeinschaften betrachtet werden, nicht aber Wohngemeinschaften. Die Haushaltsgemeinschaften sind zu berücksichtigen, wenn es um die Angaben der Wohnung geht. Bei der Berechnung der Kosten der Unterkunft bleiben sie allerdings unberücksichtigt, da die „anerkannten Unterkunftskosten“ die umgelegten Kosten auf die Bedarfsgemeinschaft sind.

Statistisches Profil der Bedarfsgemeinschaften

In Berlin bestehen Bedarfsgemeinschaften – statistisch gesehen – im Dezember 2009 durchschnittlich aus 1,8 Personen, wie bereits in den Vorjahren ab 2006. Die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaften kann typisiert werden, der Typ der Bedarfsgemeinschaft und die Wohnsituation sowie die Wohnkosten stehen am Ausgangspunkt dieser Betrachtung.

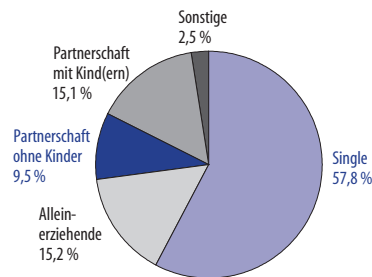
Es werden folgende Bedarfsgemeinschaftstypen unterschieden:

- Single-Bedarfsgemeinschaft,
- Alleinerziehende Bedarfsgemeinschaft,
- Partner-Bedarfsgemeinschaft ohne Kind,
- Partner-Bedarfsgemeinschaft mit Kind(ern) und
- Sonstige Bedarfsgemeinschaft.

Zur Bezeichnung und zur Zuordnung bei der Bedarfsgemeinschaftstypisierung ist zu sagen, dass hier nur minderjährige unverheiratete Kinder (MUK) als Kind gezählt werden, volljährige unverheiratete Kinder fallen nicht darunter. So kann beispielsweise ein Elternteil mit einem volljährigen Kind unter 25 Jahren zusammenleben, wird aber dennoch nicht zu dem Typus der Alleinerziehenden gerechnet.

Es leben insgesamt 190 000 Single-Bedarfsgemeinschaften in Berlin (Tabelle 1). Sie machen mit 57,8 % deutlich über die Hälfte aller Bedarfsgemeinschaften aus. Es gibt 50 000 Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender, das sind 15,2 % aller Bedarfsgemeinschaften. Insgesamt leben 129 000 Personen in alleinerziehenden Be-

Abb. 1 SGB II-Bedarfsgemeinschaftstypen in Berlin im Dezember 2009



Gesamt: 328 972 SGB II-Bedarfsgemeinschaften

darfsgemeinschaften. Paare ohne Kind(ern) machen mit 31 000 Bedarfsgemeinschaften etwa 9,5 % aller Berliner Bedarfsgemeinschaften aus. Es leben 60 000 Personen in partnerschaftlichen Bedarfsgemeinschaften ohne Kind(ern). Die Angabe „ohne Kind“ bezieht sich auch hier nur auf minderjährige unverheiratete Kinder und so können durchaus Kinder zwischen 18 und 25 Mitglied dieser Bedarfsgemeinschaft sein. Logisch gesehen müssen Partner-Bedarfsgemeinschaften aus mindestens zwei Personen bestehen. In den Daten ist allerdings die durchschnittliche Personenanzahl bei diesem Typus kleiner als zwei.

Paare mit Kind(ern) stellen mit 50 000 Bedarfsgemeinschaften (ähnlich wie die Alleinerziehenden) 15,0 % der Bedarfsgemeinschaften in Berlin dar. Es leben 198 000 Personen in Partner-Bedarfsgemeinschaften mit Kind. Sonstige Bedarfsgemeinschaften machen mit 8 000 Bedarfsgemeinschaften 2,5 % der Bedarfsgemeinschaften in Berlin aus. Es leben 16 000 Personen in sonstigen Bedarfsgemeinschaften. In dieser Restkategorie finden sich die Bedarfsgemeinschaften, die durch die Typisierung nicht erfasst werden konnten. Hauptsächlich handelt es sich bei diesen um Alleinerziehende, die mit mindestens einem volljährigen unverheirateten Kind unter 25 Jahren zusammenleben und eine Bedarfsgemeinschaft bilden, aber es werden dort auch alle anderen Konstellationen, die nicht den anderen Typen zugeordnet werden können, abgedeckt.

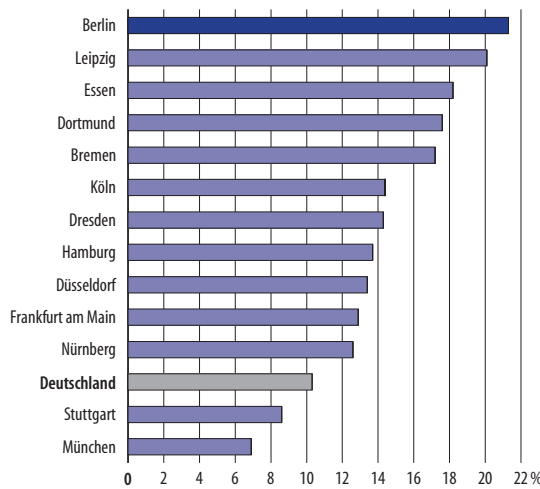
Insgesamt leben in Berlin 593 000 Personen, davon 171 000 minderjährige unverheiratete Kinder (MUK), in 329 000 Bedarfsgemeinschaften.

Berlin hat mit 21,3 % im Vergleich zu anderen deutschen Großstädten eine sehr hohe SGB II-Quote (Tabelle 2). Deutschlandweit beträgt die SGB II-Quote 10,3 % (Abbildung 2).

Tab. 1 Typen der SGB II-Bedarfsgemeinschaften in Berlin im Dezember 2009

Bedarfsgemeinschaftstyp	Ins-gesamt	Anteil an allen Bedarfsgemeinschaften in %	Personen ins-gesamt	Minder-jährige unverheiratete Kinder	Durchschnittliche Anzahl der Personen
Single-Gemeinschaft.....	190 192	57,8	190 192	–	1,0
Alleinerziehende-Gemeinschaft	50 041	15,2	129 230	75 770	2,6
Partner-Gemeinschaft ohne Kind	31 096	9,5	60 001	–	1,9
Partner-Gemeinschaft mit Kind(ern).....	49 531	15,1	197 576	95 542	4,0
sonstige Bedarfsgemeinschaft.....	8 112	2,5	16 085	63	2,0
Insgesamt	328 972	100	593 084	171 375	1,8

Abb. 2 SGB II-Quote in ausgewählten deutschen Großstädten im Dezember 2009



Tab. 2 SGB II-Quote in ausgewählten deutschen Großstädten im Dezember 2009

Stadt	SGB II-Quote
Berlin	21,3
Leipzig	20,1
Essen	18,2
Dortmund	17,6
Bremen	17,2
Köln	14,4
Dresden	14,3
Hamburg	13,7
Düsseldorf	13,4
Frankfurt am Main	12,9
Nürnberg	12,6
Stuttgart	8,6
München	6,9
Deutschland	10,3

Quelle: Statistik der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II; SGB II-Kennzahlen für interregionale Vergleiche, Dezember 2009, Bundesagentur für Arbeit.

Tab. 3 Bedarfsgemeinschaften mit laufendem Bedarf für Kosten der Unterkunft und Heizung nach Unterkunftsart in Berlin im Dezember 2009

Unterkunftsart	Ins-gesamt	Bedarfsgemeinschaften				
		Single	Allein-erziehend	Partner		sonstige
				ohne Kind	mit Kind(ern)	
%						
Miete	98,3	97,8	99,4	97,7	99,0	98,9
Eigenheim	1,0	0,9	0,5	2,1	1,0	1,1
Tagessatz	0,8	1,3	0,1	0,2	0,0	0,1
Insgesamt	100	100	100	100	100	100

Wohnsituation

Der größte Teil der Berliner Bedarfsgemeinschaften lebt zur Miete (98,0 %). Nur etwa 1,0 % der Bedarfsgemeinschaften leben in einem Eigenheim und knapp 0,8 % zahlen Tagessätze, was auf die Unterkunft in Wohnheimen oder Obdachlosenunterkünften hindeutet. Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften, die in einem Eigenheim leben, ist mit 1,0 % im Vergleich mit dem gesamtdeutschen Durchschnitt von 6,1%¹ gering. Single-Bedarfsgemeinschaften sind mit 1,3 % in der Unterkunftsart auf Tagessatzbasis am höchsten vertreten.

Auch die Verteilung auf Eigentum zeigt zwischen den Typen der Bedarfsgemeinschaften feine Unterschiede: So stellen Paare ohne Kind den am höchsten vertretenen BG-Typus an Eigenheimen mit 2,1 % dar, während hingegen Single-Bedarfsgemeinschaften oder Paare mit Kindern zu 0,9 und 1,0 % in einem Eigenheim wohnen. Wohneigentum ist aber nur eine Randerscheinung und weist auf die soziale Durchmischung der SGB II-Bezieher hin (Tabelle 3).

Die Größe des Wohnraumes ist über das Sozialgesetzbuch II nicht explizit geregelt, so heißt es im Gesetzestext: „Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind“ (SGB II § 22). Der Preis einer Wohnung ist stark markt- und damit ortsabhängig. Die Wohnungsgröße hängt vom Haushaltskontext ab.

Die spezifischen Festlegungen der Angemessenheitsrichtlinien in Berlin werden auf der Webseite der zuständigen Senatsverwaltung öffentlich zugänglich gemacht. Dabei wird die Angemessenheit der Unterkunft nicht mittels ihrer Größe, sondern anhand der Brutto-Warmmiete festgelegt, um dadurch die tatsächlichen Aufwendungen zu erfassen. In anderen Kommunen ist es allerdings auch durchaus üblich, die Angemessenheit über die Wohnungsgröße zu bestimmen.

Tab. 4 Durchschnittliche Wohnungsgröße nach Bedarfsgemeinschaftstyp in Berlin im Dezember 2009

Bedarfsgemeinschaftstyp	Wohnungsgröße		Zimmer je Person
	m ²	Zimmer	
Single-Gemeinschaft	51,6	1,8	1,6
Alleinerziehende-Gemeinschaft	73,4	2,8	1,1
Partner-Gemeinschaft ohne Kind	68,9	2,5	1,4
Partner-Gemeinschaft mit Kind(ern)	82,9	3,1	0,8
sonstige Bedarfsgemeinschaft	79,5	2,7	1,3
Insgesamt	62,5	2,2	1,4

Um den Haushaltskontext zu beschreiben, ist es erforderlich, die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaften genauer zu betrachten. 48,3 % aller Personen in Bedarfsgemeinschaften sind unter 30 Jahre alt, nur 16,2 % sind über 50 Jahre. In alleinerziehenden und partnerschaftlichen Bedarfsgemeinschaften mit Kindern ist der Anteil der unter 30-Jährigen durch die Kinder höher als in den anderen Typen der Bedarfsgemeinschaft (Abbildung 3).

¹ Bundesagentur für Arbeit: Bericht der Statistik BA, Grundsicherung für Arbeitssuchende, Wohnsituation und Wohnkosten; Oktober 2006, Tabelle 1.

Bei der Angabe der Zimmer handelt es sich um die Wohnräume ohne Küche und Bad. Die Berechnung der Zimmer pro Person erfolgt auf Grundlage der Haushaltsgemeinschaft. Danach beträgt der durchschnittliche Wohnraum einer Bedarfsgemeinschaft 62,5 m².

Eine Single-Bedarfsgemeinschaft bewohnt im Durchschnitt 52 m² Wohnfläche oder 1,8 Zimmer, während die Wohnungsgröße mit Partner oder Kindern zunimmt. Alleinerziehende bewohnen durchschnittlich 73 m² oder 2,8 Zimmer, Paare ohne Kinder 67 m² oder 2,5 Zimmer und Paare mit Kindern 83 m² oder 3,1 Zimmer.

Die durchschnittliche Anzahl der Zimmer je Person in einer Haushaltsgemeinschaft nimmt mit zunehmender Größe der Haushaltsgemeinschaft ab. Besonders Bedarfsgemeinschaften mit Kindern bewohnen durchschnittlich weniger Zimmer je Person in einer Haushaltsgemeinschaft (Tabelle 4).

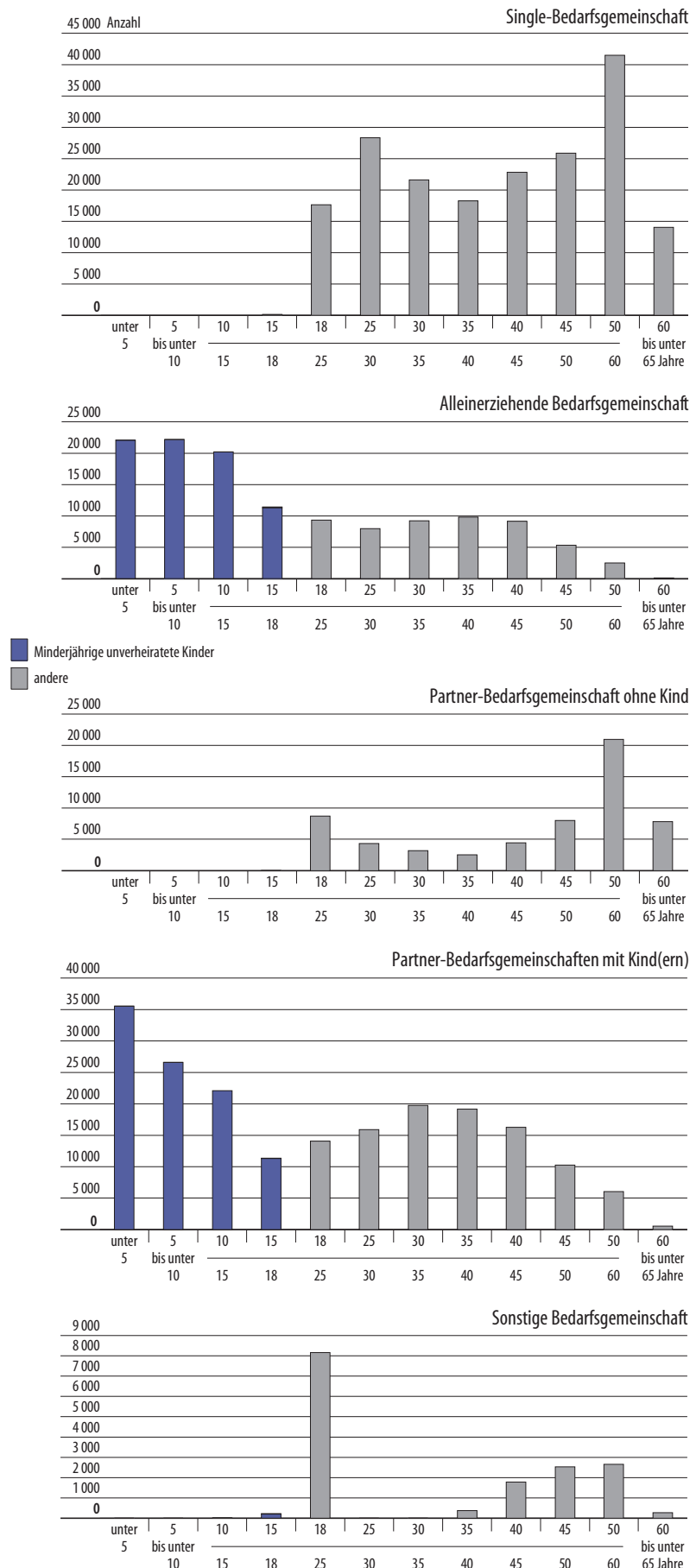
Die Verteilung der Wohnungsgröße in m² und der Anzahl der Zimmer auf die Bedarfsgemeinschaftstypen lässt sich aus Tabelle 5 entnehmen. Demnach leben Single-Bedarfsgemeinschaften zu 87,6 % in 1- oder 2-Zimmer-Wohnungen, während die Anzahl der Zimmer mit Partner oder Kind zunimmt, genauso, wie die Wohnungsgröße in m².

In der Tabelle sind zwar nur die Bedarfsgemeinschaftstypen beschrieben, jedoch beziehen sich die Angaben der Wohnung nicht nur auf diese. Große Haushalts- und Wohngemeinschaften können damit beispielweise die relativ hohe Zahl der Single-Bedarfsgemeinschaften, die in 3 oder 4 und mehr Zimmer-Wohnungen leben, erklären.

Wohnkosten

Die Aufwendungen für Kosten der Unterkunft und Heizung können in drei Kostenanteile aufgegliedert werden: Unterkunfts-kosten (Grundmiete), Nebenkosten (Betriebskosten) und Heizkosten (abzüglich der Kosten für Haushalts-energie).

Abb. 3 Altersstrukturen der SGB II-Bedarfsgemeinschaftstypen in Berlin im Dezember 2009



In Berlin haben 96,4 % der Bedarfsgemeinschaften Kosten für Unterkunft, Heizung und Nebenkosten geltend gemacht. Tabelle 6 zeigt, inwieweit diese Kosten anerkannt wurden.

Demnach wurden für 80,3 % der Bedarfsgemeinschaften die Unterkunfts-kosten zu 100 % anerkannt. Bei den Nebenkosten sind dies sogar 97,9 %. Die Heizkosten hingegen wurden nur für 39,4 % der Bedarfsgemeinschaften zu 100 % anerkannt, was daran liegen könnte, dass dort auch Kosten geltend gemacht werden, die bereits über die Regelleistung nach § 20 SGB II (Kosten der Haushaltsenergie) abgedeckt werden (Tabelle 7).

Durchschnittlich betragen die tatsächlichen Unterkunfts-kosten 427,70 EUR. In einer Single-Bedarfsgemeinschaft sind diese mit 342,62 EUR am niedrigsten, während sie in Partnerschaften mit Kind(ern) bei 611,35 EUR liegen. Die anerkannten Unterkunfts-kosten betragen durchschnittlich 410,26 EUR und schwanken in einem ähnlichen Ausmaß zwischen den Bedarfsgemeinschaftstypen.

Die anerkannten Kosten der Unterkunft entsprechen dann nicht der tatsächlichen Leistung, wenn die eigenen Mittel der Bedarfsgemeinschaft so hoch sind, dass zuerst diese verwendet werden, bevor die finanziellen Hilfen aus der Grundsicherung geleistet werden. Außerdem spielt für die Frage, ob die Kosten übernommen werden, die „Angemessenheit“ eine Rolle.

Richtwerte für die Kosten der Unterkunft und Bedarfsberechnung

Die Regelung der Kosten der Unterkunft ist Bestandteil der Grundsicherung nach SGB II und Aufgabe der Kommunen oder des Senats, denen selbst die Fest-

legung der Richtlinien der „Angemessenheit“ obliegt. In Berlin ist diese Ausgestaltung der Richtlinien, im Gegensatz zu einigen anderen Kommunen, öffentlich zugänglich.

In Tabelle 8 sind die abstrakten Richtwerte der monatlichen Bruttowarmmiete nach Haushaltsgröße in Berlin dargestellt. Mit jeder weiteren Person im Haushalt steigt die angemessene monatliche Bruttowarmmiete um 50 EUR.

Wie werden diese abstrakten Richtwerte bestimmt? Die Angemessenheitsfrage anhand der Brutto-Warmmiete zu bestimmen, lässt darauf schließen, dass sich die Richtwerte an den durchschnittlichen örtlichen Mietspiegel richten. In Berlin, wie auch in einigen anderen Kommunen, wird bei der Bestimmung der „Angemessenheit“ die Haushaltsgemeinschaft zugrunde gelegt. Der Bedarf KdU für die Bedarfsgemeinschaft lässt sich wie folgt berechnen:

$$\text{Bedarf der Kosten für Unterkunft und Heizung} = \frac{\text{Brutto-Warmmiete oder Richtwert}^1}{\text{Anzahl der Haushaltsmitglieder}} \times \text{Personen der Bedarfsgemeinschaft}$$

¹ Wenn die Brutto-Warmmiete über dem Richtwert für die Haushaltsgemeinschaft liegt, so wird der Richtwert anstelle tatsächlicher Kosten gestellt.

Schon während der Berechnung des Bedarfes kommen die Richtwerte für die Haushalte zum Tragen und finden ihre Anwendung. Nur unterhalb der Mietobergrenze liegende Kosten werden übernommen. Übersteigt die Brutto-Warmmiete den Richtwert der kommunalen Richtlinie, so wird, nach einer 6-monatigen Übergangsfrist, nur der entsprechend angemessene Betrag übernommen. In Einzelfällen wird eine Überziehung von 10,0 % toleriert und somit können der Bedarf und damit letztendlich auch die Leistung durchaus über dem Richtwert liegen.

Tab. 5 Wohnungsgröße¹ nach Bedarfsgemeinschaftstyp in Berlin im Dezember 2009

Wohnungsgröße	Bedarfsgemeinschaftstyp					
	Ins-gesamt	Single	Allein-erzieh-ehend	Partner ohne Kind	Partner mit Kind(ern)	sonstige
	%					
von ... bis unter ... m ²						
keine Angabe	8,7	12,1	4,9	4,2	3,1	4,2
unter 20	0,3	0,5	-	-	-	-
20 bis unter 40	14,5	24,2	0,9	2,8	0,3	0,8
40 bis unter 60	32,4	14,8	47,4	45,9	41,9	51,6
60 bis unter 80	27,7	14,8	47,4	45,9	41,9	51,6
80 bis unter 100	12,2	3,9	18,8	14,6	35,4	15,4
100 und mehr	4,2	1,9	5,5	4,6	11,7	4,1
Insgesamt	100	100	100	100	100	100
Anzahl der Zimmer						
keine Angabe	8,5	11,5	5,2	4,6	3,8	4,5
1	22,0	36,6	1,8	4,7	0,8	1,4
2	38,0	41,0	37,5	47,9	20,2	42,6
3	22,1	8,6	39,6	33,0	46,6	40,1
4 und mehr	9,3	2,4	16,0	9,9	28,6	11,4
Insgesamt	100	100	100	100	100	100

¹ Die berechneten Zahlen der Wohnungsgröße in m² weichen von Veröffentlichungen der Bundesagentur für Arbeit ab.

Tab. 6 Anteil der anerkannten an den tatsächlichen Kosten in Berlin im Dezember 2009

Anteil der anerkannten an den tatsächlichen Kosten	Anteil an allen Bedarfsgemeinschaften mit		
	Unterkunfts-	Heiz-	Neben-
	-kosten		
unter 50 %	1,4	2,4	0,4
50 % bis unter 100 %	18,3	58,2	1,7
100 %	80,3	39,4	97,9
Insgesamt	100	100	100

Tab. 7 Durchschnittliche tatsächliche und anerkannte Unterkunfts-kosten nach Bedarfsgemeinschaftstyp in Berlin im Dezember 2009

Bedarfsgemeinschaftstyp	Unterkunfts-kosten in EUR		
	tatsächliche	anerkannte	%
Single-Gemeinschaft.....	342,62	328,78	96,0
Alleinerziehende-Gemeinschaft	519,96	499,33	96,0
Partner-Gemeinschaft ohne Kind	487,63	467,75	95,9
Partner-Gemeinschaft mit Kind(ern)	611,35	585,58	95,9
sonstige Bedarfsgemeinschaft.....	502,1	480,19	95,6
Insgesamt	427,7	410,26	95,9

Die Überschreitung des abstrakten Richtwertes führt nicht automatisch zu „überhöhten Mietkosten“. Im Prozess der Leistungsprüfung und -bewilligung wird über die individuelle Angemessenheit entschieden. Bei einer positiven Entscheidung wird auf Kostensenkungsmaßnahmen verzichtet. Individuelle Gründe für eine gerechtfertigte Überschreitung des Richtwertes sind beispielsweise anerkannter Härtefall, anerkannter Ausschlussatbestand, Verzicht auf Umzug wegen Wirtschaftlichkeitstatbestand, Einmalzahlung nach Betriebskostenabrechnung, konkrete Angemessenheit bei nachgewiesener erfolgloser Wohnungssuche, Öllieferung bei selbst genutztem Wohneigentum. Weitere Gründe sind: Alleinerziehende oder schwangere Personen, Personen mit einer Wohndauer von mindestens 15 Jahren, bei wesentlichen sozialen Bezügen (darunter fallen Schulwege, Kitas und andere Betreuungseinrichtungen), Personen über 60 Jahren, sowie andere Personen, die in absehbarer Zeit kostendeckende Einkünfte haben.

Die konkrete fallbezogene Praxis kann hier nicht betrachtet werden, sondern lediglich eine modellhafte Form.

Frage der Angemessenheit

Wie die Angemessenheit geprüft werden könnte, soll hier modellhaft erläutert werden. Dazu wurden die anerkannten Unterkunftskosten pro Bedarfsgemeinschaft mit den Richtwerten der Haushaltsgröße verglichen. Sind die anerkannten Unterkunftskosten höher als der Richtwert, so wird von einer Überschreitung ausgegangen.

Die anerkannten Kosten der Unterkunft sind die umgelegten Kosten auf die Bedarfsgemeinschaft

und daher für einen Vergleich mit den Richtwerten besser geeignet als die tatsächlichen Unterkunftskosten. Aufgrund der Datenlage können Toleranzfälle nicht eindeutig identifiziert und damit berücksichtigt werden (Tabelle 9).

In 105 574 Bedarfsgemeinschaften liegen die anerkannten Kosten der Unterkunft über den abstrakten Angemessenheitsrichtwerten, das sind 32,1% aller Bedarfsgemeinschaften. Die durchschnittliche Höhe der Überschreitung liegt bei 102,93 EUR. 44,3 % der gesamten überschrittenen Kosten werden von Single-Bedarfsgemeinschaften verursacht. Die gesamten anerkannten Überschreitungskosten belaufen sich auf 10 866 715,61 EUR. Diese Summe ist allerdings nicht mit den tatsächlichen Leistungen gleichzusetzen, da teilweise zunächst eigene Mittel der Bedarfsgemeinschaften verwendet werden, wenn nicht von Toleranzfällen ausgegangen wird. Außerdem kann sich eine Übergangsphase durch den Eintritt in die Hilfebedürftigkeit ergeben und dadurch eventuell auch eine Überschreitung der Angemessenheitsgrenze. Dieser Übergangsphase wird in der Regel ein halbes Jahr eingeräumt, um entweder die Hilfebedürftigkeit zu überwinden oder sich eine „angemessene“ Wohnung zu suchen.

Die 3. Umschlagseite zeigt den Anteil der Bedarfsgemeinschaften, deren anerkannte Kosten über den Angemessenheitswerten liegen, an allen Bedarfsgemeinschaften in den Planungsräumen Berlins. Dabei wird keine Rücksicht auf die Höhe der Überschreitung genommen.

Die kleinräumige Betrachtung zeigt nur leichte Unterschiede: Innerhalb der Bezirke sieht man, legt man die Lebensweltlich orientierten Räume (LOR) zugrunde, dass sich der hohe Anteil „überschreitender“ Bedarfsgemeinschaften (>50,0 %) auf wenige Areale verteilt. In 14 lebensweltlich orientierten Räumen ist die Quote der „überschreitenden“ Bedarfsgemeinschaften 50 % und mehr, darunter fast die Hälfte im Bezirk Mitte. Erkennbar ist ein leicht höherer Anteil „überschreitender“ Bedarfsgemeinschaften in den westlichen Teilen Berlins.

Wenn die „überschreitenden“ Bedarfsgemeinschaften keine Toleranz- oder Übergangsfälle sind, dann ist die Frage zu stellen, wie stark die Überziehung die Bedarfsgemeinschaften finanziell belastet. Außerdem stellt sich aufgrund des hohen Anteils der Bedarfsgemeinschaften (32,1%), die anerkannte Kosten über der Angemessenheitsrichtlinie haben, die Frage, ob diese den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen.

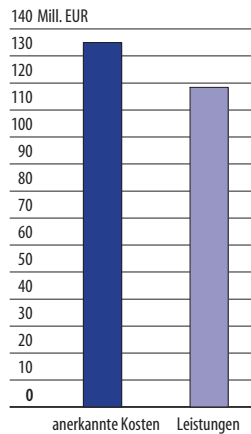
Tab. 8 **Abstrakte Richtwerte für angemessene Brutto-Warmmiete in Berlin seit Februar 2009**

Haushaltsgröße	Monatliche Brutto-Warmmiete in EUR	
Haushalt mit		
1 Person	378,00	Quelle: http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/av/av_wohnen.html
2 Personen	444,00	
3 Personen	542,00	
4 Personen	619,00	
5 Personen	705,00	

Tab. 9 **Anerkannte Kosten der Unterkunft über den abstrakten Angemessenheitsrichtwerten in Berlin im Dezember 2009**

Bedarfsgemeinschaftstyp	Bedarfsgemeinschaften	Kostenüberschreitung		
		durchschnittlich	insgesamt	% von insgesamt
		EUR		
Single- Gemeinschaft	48 124	99,99	4 811 794,09	44,3
Alleinerziehende- Gemeinschaft	21 338	97,5	2 080 552,56	19,1
Partner-Gemeinschaft ohne Kind	15 984	114,24	1 825 958,84	16,8
Partner-Gemeinschaft mit Kind(ern)	15 728	105,06	1 652 420,22	15,2
sonstige Bedarfsgemeinschaft	4 400	112,72	495 989,90	4,6
Insgesamt	105 574	102,93	10 866 715,61	100

Abb. 5 **Anerkannten Kosten und Leistungen der Kosten der Unterkunft der SGB II-Bedarfsgemeinschaften in Berlin im Dezember 2009**



Tab. 10 **Laufende Leistungen für die Kosten der Unterkunft in Berlin im Dezember 2009¹**

Bedarfsgemeinschaftstyp	Bedarfsgemeinschaften	Leistung für Kosten der Unterkunft		
		durchschnittlich	insgesamt	% von insgesamt
	Anzahl	EUR		
Single-Gemeinschaft	190 192	299,24	56 913 820,93	48,1
Alleinerziehende-Gemeinschaft	50 041	406,37	20 335 060,26	17,2
Partner-Gemeinschaft ohne Kind	31 096	368,77	11 467 336,61	9,7
Partner-Gemeinschaft mit Kind(ern)	49 531	538,63	26 079 026,06	22,5
sonstige Bedarfsgemeinschaft	8 112	371,29	3 011 910,54	2,5
Insgesamt	328 972	359,93	118 407 154,40	100

¹ Die berechnete Gesamtsumme für die Leistung der Kosten der Unterkunft in Berlin weichen von den Veröffentlichungen der Bundesagentur für Arbeit ab (BA: 118 467 689,83 EUR)

Tab. 11 **Laufende Leistungen für die Kosten der Unterkunft über den Angemessenheitswerten in Berlin im Dezember 2009**

Bedarfsgemeinschaftstyp	Bedarfsgemeinschaft	Kostenüberziehung		
		durchschnittlich	anerkannt	% von insgesamt
	Anzahl	EUR		
Single-Gemeinschaft	33 918	90,95	3 084 712,63	43,9
Alleinerziehende-Gemeinschaft	10 006	135,96	1 360 431,58	19,4
Partner-Gemeinschaft ohne Kind	7 049	112,98	796 366,98	11,3
Partner-Gemeinschaft mit Kind(ern)	10 153	153,35	1 556 946,55	22,2
sonstige Bedarfsgemeinschaft	1 920	117,95	226 461,62	3,2
Insgesamt	63 046	111,43	7 024 919,36	100

Tatsächliche Leistungen für die Kosten der Unterkunft

Im Schnitt werden 87,3 % der gesamten anerkannten Kosten der Bedarfsgemeinschaften von dem kommunalen Träger übernommen. Die laufenden Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung belaufen sich in Berlin im Dezember 2009 auf 118 407 000 EUR (Abbildung 5).

Die tatsächlichen Leistungen variieren zwischen den Bedarfsgemeinschaftstypen ähnlich stark, wie die anerkannten und tatsächlichen Kosten, und haben einen Mittelwert von 360 EUR. Single-Bedarfsgemeinschaften erhalten durchschnittlich 299 EUR, wohingegen Partner-Bedarfsgemeinschaften mit Kind(ern) durchschnittlich 538 EUR für die Kosten der Unterkunft erhalten (Tabelle 10).

19,2 % der Bedarfsgemeinschaften erhalten Leistungen für Kosten der Unterkunft über der Angemessenheitsrichtlinie. Die durchschnittliche Überziehung beträgt 111,43 EUR. Die durchschnittlichen Leistungen der KdU über den Richtlinien liegen bei Single-Bedarfsgemeinschaften bei 91 EUR, während sie in partnerschaftlichen Bedarfsgemeinschaften mit Kind mit 153 EUR am höchsten liegen.

Auf der 4. Umschlagseite sind die durchschnittlichen Leistungen nach den Bezirksregionen (138 Gebiete) zu sehen.

In der kleinräumigen Betrachtung der durchschnittlichen Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) zeigt sich ein deutlicher Unterschied zwischen dem Ost- und Westteil Berlins. Die durchschnittliche Leistung für KdU reicht von 258 EUR in Schmöckwitz/Karolinenhof/Rauchfangswerder in Treptow-Köpenick bis hin zu 452 EUR im Märkischen Viertel in Reinickendorf.

Insgesamt werden 7 025 000 EUR über der Angemessenheitsgrenze ausgezahlt. Das bedeutet, dass von 59,7 % der 106 000 Bedarfsgemeinschaften, deren anerkannte Kosten der Unterkunft über der Angemessenheitsrichtlinie liegen, diese Überziehung toleriert und damit übernommen wird (Tabelle 11).

Es bleibt offen, wie mit den Überziehungen der Angemessenheitsgrenze umgegangen wird, außerdem kann – wie bereits erwähnt – von einigen Toleranz- und Übergangsphasen ausgegangen werden. Tendenziell kann eine Betrachtung der Überschreitung der Angemessenheitsgrenzen interessant sein – für den Einzelfall allerdings ist dies differenzierter zu betrachten.

Franziska Ludewig ist Soziologie-Studentin der Universität Hamburg, Fachbereich Sozialwissenschaft; sie absolvierte ein Praktikum im Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Referat Regional- und Kommunalstatistik, Regionales Bezugssystem.

Autorin: Franziska Ludewig